



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
WIEN, SEPTEMBER 2018



**BREITBAND AUSTRIA 2020 LEERROHR
HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN
ZUM AUFRUF ZUM LEERVERROHRUNGSPROGRAMM
START: 21.09.2018**

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Fragen	4
1.1 Welche Änderungen gibt es im Aufruf zum Leerverrohrungsprogramm Start 21.09.2018 im Vergleich zum 5. Call im April 2018	4
1.2 Welche Änderungen ergeben sich durch die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens mit Aufrufen und Einreichstichtagen? Was bedeuten die Einreichstichtage? Können laufend Projekte eingereicht werden?	4
1.3 Was sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Einreichung eines Leerrohr-Projekts?	5
1.4 Sind für die Einreichung Jahresabschlüsse/Rechnungsquerschnitte erforderlich?	5
1.5 Welche Angaben müssen bei der Wirtschaftlichkeit in der Projektbeschreibung angegeben werden?	5
1.6 Ist eine Auftragsvergabe ohne Vergleichsangebot möglich, z. B. wenn es einen Rahmenvertrag gibt, bei Aufträgen an Schwesterunternehmen, Kooperationspartner etc.?	6
1.7 Können mehrere Gemeinden und/oder Gemeindeverbände ein gemeinsames Förderprojekt planen? Was ist dabei zu berücksichtigen? .	6
1.8 Wo findet man Informationen zu bereits im Rahmen von Breitband Austria 2020 geförderten Projekten?	6
1.9 Was ist die minimale bzw. maximale Projektgröße?	6
1.10 Können in einer NUTS3-Region auch mehrere Projekte eingereicht werden?	7
1.11 Lt. den besonderen Förderbedingungen sollen bei der Planung mitnutzbare Infrastrukturen berücksichtigt werden. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „soweit wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar“?	7
1.12 Wie ist der Nachweis bezüglich Berücksichtigung mitnutzbarer Infrastrukturen im Ausbaugebiet zu erbringen?	7
2 WebGIS-Planung	9
2.1 Was ist im WebGIS unter dem Layer „Bestand“ einzuzeichnen?	9
2.2 Wie sind zugeschlagene bzw. geförderte Strecken aus vorherigen Breitbandprojekten im WebGIS zu darzustellen?	9
2.3 Wenn im Zuge des Projekts auch nicht geförderte Strecken ausgebaut werden, sollen diese Strecken im WebGIS dargestellt werden?	9
2.4 Wie sind die Hausanschlüsse darzustellen? Ist es erforderlich, Linien zu den einzelnen Häusern einzuzeichnen?	9
3 Kosten- und Finanzierungsplanung	10
3.1 Welche Kostenpauschalen können beim Ausbau mittels Künetten angesetzt werden?	10

3.2	Ist die Herstellung von Hausanschlüssen förderbar?	10
3.3	Müssen Sonderpositionen, die im Rahmen der Kostenplanung hinzugefügt wurden, in der Projektbeschreibung enthalten sein?	10
3.4	Können Kosten für Projektmanagement-Leistungen beantragt werden? 10	
3.5	Sind Kosten für Leitungsrechte förderbar?	11
3.6	Wann können Personenstunden (Eigenleistungen) angesetzt werden? ..11	
3.7	Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur sind nicht förderbare Kosten. Was ist unter Kosten für Mitnutzung zu verstehen bzw. gibt es hier Ausnahmen?	11
3.8	Müssen Kosten in nicht förderbaren Gebieten, z. B. für Zubringerleitungen, explizit angeführt werden?	11
3.9	Kann die Umsatzsteuer als förderbare Ausgabe eingereicht werden?11	
3.10	Wie sollen die Aufteilung der förderbaren Kosten und die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Finanzierungsplanung erfolgen? Ist dabei die Verzinsung zu berücksichtigen?	12

4 Standardangebot 13

4.1	Ist ein Standardangebot nur für geförderte Infrastruktur oder auch für nicht geförderte Infrastruktur zu legen?	13
4.2	Wie sind die Preise im Standardangebot festzulegen?	13
4.3	Ist das Standardangebot auf NUTS3-Ebene abzugeben, kann eine Mischkalkulation für Österreich eingereicht werden?	13
4.4	Ist ein Standardangebot, in dem kein Leerrohrzugang, sondern nur Glasfaserleitungen für Dritte angeboten werden, ausreichend?	14

5 Berichtslegung und Abrechnung 15

5.1	Kann der Berichtszeitraum verlängert werden bzw. ist es möglich, dass weitere Monate in den Berichtszeitraum aufgenommen werden?	15
5.2	In welcher Höhe können Planungskosten abgerechnet werden? Gilt bei interner Leistungserstellung der Stundensatz von 42 Euro?	15
5.3	Wie müssen die Rechnungen für Drittleistungen aufgebaut sein? Was muss in den Rechnungen enthalten sein?	15
5.4	Können auch Eigenleistungen abgerechnet werden? Wenn ja, in welcher Form?	16
5.5	Ist eine GPS-unterstützte Dokumentation der ausgebauten Strecken erforderlich?	16
5.6	Im Rahmen der Berichtsprüfung sind bei Vor-Ort-Prüfungen oder auf Aufforderung der Abwicklungsstelle Produktzertifikate der Rohre, Glasfaserkabel etc. vorzulegen. Wer darf solche Zertifikate ausstellen und was muss darin enthalten sein?	16

6 Projektänderungen 18

6.1	Sind bei der Projektumsetzung Änderungen in der Streckenführung möglich?	18
-----	--	----

1 ALLGEMEINE FRAGEN

1.1 Welche Änderungen gibt es im Aufruf zum Leerverrohrungsprogramm Start 21.09.2018 im Vergleich zum 5. Call im April 2018

Im **Ausschreibungsleitfaden** finden Sie folgende Änderungen und Anpassungen in den angeführten Absätzen:

- Es wird ein Verfahren mit **Aufrufen zur Einreichung** mit festgelegten **Einreichstichtagen** eingeführt.
- Abs. 2.7 und Abs. 2.8:
Der Fördersatz beträgt grundsätzlich maximal 50 %. Sofern die geförderte Investition unmittelbar zur Verfügbarkeit von FTTH-/FTTB-Endkundenanschlüssen (Leerrohr mit LWL-Kabel) führt, ist eine **maximale Förderquote** von bis zu 65 % möglich.
- Abs. 3.3:
Die Informationen zur **Verwendung vertraulicher Projektdaten** wurden aktualisiert.
- Abs. 3.5 und Abs. 4.2:
Informationen zu **Empfehlungen** und **Auflagen** durch die Bewertungsjury wurden aktualisiert.
- Abs. 4.3:
Informationen zur **Vorgangsweise bei Projektabbruch** wurden ergänzt.
- Abs. 4.4:
Details zur Auszahlung bei **Verzögerungen im Projektfortschritt** bzw. **bei Kosten unter Plan** wurden ergänzt.

1.2 Welche Änderungen ergeben sich durch die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens mit Aufrufen und Einreichstichtagen? Was bedeuten die Einreichstichtage? Können laufend Projekte eingereicht werden?

Während des gesamten Zeitraumes eines Aufrufs besteht die Möglichkeit, Förderanträge einzureichen. Alle zum jeweiligen Einreichstichtag im eCall abgeschlossenen Einreichungen werden in das Bewertungsverfahren aufgenommen. Anträge, die zu einem vorangegangenen Einreichstichtag innerhalb eines Aufrufs im eCall angelegt, jedoch nicht abgeschlossen und abgeschickt wurden, können für einen späteren Einreichstichtag innerhalb des Aufrufs berücksichtigt werden, sofern sich die Einreichbedingungen nicht geändert haben. Bei Änderung der Einreichbedingungen kann eine neue Einreichung erforderlich sein.

1.3 Was sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Einreichung eines Leerrohr-Projekts?

- Es können Leerrohre mit oder ohne Kabel errichtet werden.
- Es ist überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturinhabern bzw. –errichtern vorgesehen und es müssen ausreichende Mitverlegungs- und/oder Mitnutzungsstrecken vorhanden sein. Details dazu finden Sie im Ausschreibungsleitfaden der FFG und im Bewertungshandbuch des BMVIT.
- Die geplante Strecke muss im förderbaren Gebiet liegen. Karten der Fördergebiete finden Sie als Download auf den Webseiten des BMVIT unter www.breitbandförderung.at.
- Es müssen neue Gebäude/Wohnsitze mit NGA-Qualität (mindestens 30 Mbit/s) versorgt werden. D. h. eine Versorgung mit Hausanschlüssen bis mindestens zur Grundstücksgrenze ist erforderlich, die Errichtung reiner Zubringer ist nicht förderbar. Grundsätzlich ist die Strecke bis zum Netzabschlusspunkt im Haus förderbar.
- Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart bzw. für die Kostenanerkennung ist nach Einreichen des Förderansuchens (schriftliche Bestätigung der FFG). Eine Ausnahme sind Planungskosten, welche bis zu drei Monate vorher anerkannt werden können.

1.4 Sind für die Einreichung Jahresabschlüsse/Rechnungsquerschnitte erforderlich?

Unternehmen müssen die letzten zwei Jahresabschlüsse in den Stammdaten hochladen. Für Gebietskörperschaften (Gemeinden) sind bei der Einreichung keine Jahresabschlüsse/Rechnungsquerschnitte erforderlich. Die FFG kann jedoch in bestimmten Fällen vor Ausstellung eines Fördervertrags die Vorlage von Jahresabschlüssen/Rechnungsquerschnitten verlangen.

1.5 Welche Angaben müssen bei der Wirtschaftlichkeit in der Projektbeschreibung angegeben werden?

In diesem Kapitel kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes anhand der Bewertungskriterien 4.1, 4.2 und 4.3 beschrieben werden. Weiters sind die Angaben im Finanzierungsplan (eCall-Eingaben) zu erläutern. Dabei sollte insbesondere auf die Kalkulation der jährlichen Ausgaben und Einnahmen (Anzahl und Längen der vermieteten Fasern bzw. Leerrohre, Einmalentgelte für Anbindungen, Anzahl der Kunden, Entwicklung der Kundenzahlen, monatliche Endkundeneinnahmen etc.) und ggfs. auf die nicht förderbaren Kosten eingegangen werden. Falls erforderlich, sind auch Detailkalkulationen als Anhänge beizulegen.

1.6 Ist eine Auftragsvergabe ohne Vergleichsangebot möglich, z. B. wenn es einen Rahmenvertrag gibt, bei Aufträgen an Schwesterunternehmen, Kooperationspartner etc.?

In solchen Fällen ist die Auftragsvergabe im Antrag bzw. in den Zwischen- und Endberichten detailliert darzulegen und zu begründen. Die Vergabe muss den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unterliegen.

1.7 Können mehrere Gemeinden und/oder Gemeindeverbände ein gemeinsames Förderprojekt planen? Was ist dabei zu berücksichtigen?

Ja, mehrere Gemeinden und/oder Gemeindeverbände können ein gemeinsames Förderprojekt innerhalb einer NUTS3-Region planen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle teilnehmenden Gemeinden/Gemeindeverbände die Bestimmungen der Sonderrichtlinie einhalten müssen. Sofern unterschiedliche Eigentümer der geförderten Infrastruktur beteiligt sind, sind zusätzliche Einreichdokumente erforderlich. Pro Eigentümer (außer vom tatsächlichen Förderwerber) ist eine unterfertigte Zustimmungs-, Verpflichtungs- und Garantieerklärung vorzulegen. Weiters sind getrennte Kosten- und Finanzierungsplanungen einzureichen. Vorlagen für diese Dokumente finden Sie im Downloadcenter der FFG unter www.ffg.at/breitband/leerrohrAufruf201809/downloadcenter.

1.8 Wo findet man Informationen zu bereits im Rahmen von Breitband Austria 2020 geförderten Projekten?

Informationen zu bereits geförderten Projekten finden Sie auf den Webseiten des BMVIT unter www.breitbandförderung.at.

1.9 Was ist die minimale bzw. maximale Projektgröße?

Die Förderung muss mindestens 50.000 Euro pro Projekt (d. h. mindestens 100.000 Euro förderbare Kosten bei einer maximalen Förderquote von 50 % bzw. mindestens 76.923 Euro förderbare Kosten bei einer maximalen Förderquote von 65 %) und darf maximal 500.000 Euro pro Gemeinde betragen. Für den Förderablauf können optional mehrere Projekte aus unterschiedlichen Gemeinden innerhalb einer NUTS3-Region mit jeweils maximal 500.000 Euro Förderhöhe zu einem größeren Gesamtprojekt zusammengefasst werden; d. h. ein Förderprojekt kann den Ausbau in mehreren Gemeinden innerhalb einer NUTS3-Region umfassen. Die maximale Förderhöhe von 500.000 Euro pro Gemeinde darf

dabei nicht überschritten werden; jedoch erhöht sich die maximale Förderhöhe des Gesamtprojekts entsprechend der Anzahl der vom Projekt umfassten Gemeinden.

1.10 Können in einer NUTS3-Region auch mehrere Projekte eingereicht werden?

Ja, das ist möglich. Innerhalb der NUTS3-Grenze können Sie die Projektgröße frei wählen. Jedes eingereichte Projekt muss jedoch zur Gänze innerhalb einer NUTS3-Region liegen. Weiters ist die minimale und maximale Projektgröße zu berücksichtigen (mindestens 50.000 Euro Förderung pro Projekt, maximal 500.000 Euro Förderung pro vom Projekt betroffenem Gemeindegebiet).

1.11 Lt. den besonderen Förderbedingungen sollen bei der Planung mitnutzbare Infrastrukturen berücksichtigt werden. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „soweit wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar“?

„Wirtschaftlich zumutbar“ bezieht sich auf die Frage des Zugangspreises. Ein nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 TKG 2003 (vgl. z. B. die Kalkulationstabelle des BMVIT unter www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/foerderwerber/index.html) ermittelter kostenbasierter und marktüblicher Zugangspreis wird als wirtschaftlich zumutbar betrachtet. Sollten außerdem nur vom PoP des Förderwerbers weit entfernte Zugangspunkte zu fremden Infrastrukturen existieren, wird eine Mitbenutzung gegebenenfalls als zu teuer und damit als wirtschaftlich unzumutbar ausscheiden. Die technische Vertretbarkeit einer Mitbenutzung kann z. B. dann ausgeschlossen sein, wenn nur andere Infrastrukturarten (z. B. Kupfer-, Koaxialkabel) als die vom Förderwerber eingesetzte Technologie vorhanden sind und eine Kombination dieser Infrastrukturen nicht sinnvoll möglich ist. Auch wenn bestimmte Technologien bestimmte Einsatzbedingungen erfordern, kann die technische Vertretbarkeit einer Mitbenutzung ausgeschlossen sein, wenn diese Bedingungen nicht sichergestellt sind.

1.12 Wie ist der Nachweis bezüglich Berücksichtigung mitnutzbarer Infrastrukturen im Ausbaubereich zu erbringen?

Im Projektantrag sind Mitverlegungs- und Mitnutzungsmöglichkeiten im Rahmen Ihres Vorhabens darzulegen. Geben Sie an, in welcher Form Sie mögliche Mitverlegungen und Mitnutzung der Infrastruktur fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geprüft haben und legen Sie ggfs. entsprechende Dokumente, die diese Prüfung belegen, dem Antrag bei. Insbesondere ist nachzuweisen, dass bezüglich der Verfügbarkeit mitnutzbarer Infrastruktur und bezüglich Bauvorhaben im geplanten Ausbaubereich eine Abfrage an die

Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) der RTR-GmbH getätigt wurde. Als Nachweis dieser Abfragen (Infrastruktur, Bauvorhaben) sind jeweils zwei Dokumente im eCall hochzuladen:

- Die den Abfragen zugrunde liegenden Abfragegebiete „Beauskunftung zu bewilligtem Antrag Nr. xx“: Diese können im PDF-Format in der ZIS-Abfrageverwaltung heruntergeladen werden. Erstellen Sie das PDF, indem Sie bei der Kachel „Abfrageverwaltung“ auf „Zu den Anträgen“ klicken und anschließend für den relevanten Antrag auf „Ergebnis einsehen“ klicken. In dieser Ansicht „Beauskunftung zu bewilligtem Antrag Nr. xx“ sehen Sie in der Kartenübersicht unter „Ausgewählte Gebiete“ Ihre Abfragegebiete, welche Sie über den Button „Ansicht als PDF herunterladen“ ohne Betreiberinformationen ausgeben können.
- Die Rückmeldungen zu den ZIS-Abfragen: Die Antwort-E-Mails der ZIS mit dem Betreff „Ihre ZIS-Abfrage Nr. xx wurde freigegeben“ enthalten eine Angabe über die Anzahl vorhandener Infrastrukturbetreiber bzw. Einmelder von Bauvorhaben.

Wenn es in einer Gemeinde keine Bauvorhaben gibt, kann die ZIS-Abfrage nicht durchgeführt werden. Es kann kein Abfragegebiet ausgewählt werden, da die entsprechende Gemeinde in der Auswahl nicht aufscheint. In solchen Fällen ist als Nachweis ein Screenshot des Abfrageversuchs zu übermitteln. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- Wählen Sie die Kachel „Zur Abfrage“ aus.
- Wählen Sie „Bauvorhaben“ aus und klicken Sie auf „Weiter“.
- Füllen Sie die „Projektbeschreibung Baumaßnahmen“ aus; bestätigen Sie, dass Sie das Handbuch zur Kenntnis genommen haben und klicken sie auf „Weiter“.
- Klappen Sie in der Liste der Bundesländer den gewünschten Bezirk auf, sodass die auswählbaren Gemeinden sichtbar werden und machen Sie einen Screenshot, wenn Ihr Gemeindegebiet nicht auswählbar ist.

Falls die Mitnutzung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, so ist dies nachvollziehbar in der Projektbeschreibung zu begründen.

2 WebGIS-PLANUNG

2.1 Was ist im WebGIS unter dem Layer „Bestand“ einzuzeichnen?

Es sind jene Teile der Bestandsinfrastruktur anzugeben, die relevante Komponenten zur Anbindung des neuen Netzes darstellen und die als Verbindungsstrecken für die neue Infrastruktur dienen (nicht das gesamte Netz dahinter). Grundsätzlich soll die notwendig genutzte Anbindung an die Bestandsinfrastruktur abgebildet sein. Wenn es keinen Bestand gibt, ist dies in der Projektbeschreibung anzuführen.

2.2 Wie sind zugeschlagene bzw. geförderte Strecken aus vorherigen Breitbandprojekten im WebGIS zu darzustellen?

Im Rahmen vorheriger Breitbandprojekte geförderte Strecken, die für das gegenständliche Projekt relevant sind, sind als Bestand einzuzeichnen.

2.3 Wenn im Zuge des Projekts auch nicht geförderte Strecken ausgebaut werden, sollen diese Strecken im WebGIS dargestellt werden?

Wenn es sich um projektrelevante Strecken handelt (z. B. Zubringer, Verbindungsstrecken zwischen Bestandsinfrastruktur und geförderter Neuverlegung), sind diese als Bestand einzuzeichnen. Machen Sie auch in der Projektbeschreibung Abs. 2.1.1 eine entsprechende Angabe zu diesen Strecken.

2.4 Wie sind die Hausanschlüsse darzustellen? Ist es erforderlich, Linien zu den einzelnen Häusern einzuzeichnen?

Die Hausanschlüsse müssen als Punkte in der WebGIS-Anwendung dargestellt werden. Wenn bis zum Haus gegraben wird, sind die Stichleitungen zu den Gebäuden als Neuverlegung oder Mitverlegung einzuzeichnen. Wenn nur bis zur Grundstücksgrenze gegraben wird, sind bei der Einreichung Verbindungslinien zu den Häusern nicht erforderlich. Nach Fertigstellung des Projekts müssen im Rahmen der Endberichtslegung auch die Strecken zur Grundstücksgrenze im WebGIS abgebildet werden.

3 KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLANUNG

3.1 Welche Kostenpauschalen können beim Ausbau mittels Künetten angesetzt werden?

In den vorgegebenen Pauschalen für die Künette ist sowohl bei befestigter als auch bei unbefestigter Oberfläche die provisorische Wiederherstellung inkludiert. Bei befestigter Oberfläche kann zusätzlich ein Belag (z. B. Pauschale für Asphaltbelag) beantragt werden. Im städtischen Bereich (Einwohner > 30.000) kann ein zusätzlicher Aufschlag für Künette inkl. Wiederherstellung beantragt werden.

3.2 Ist die Herstellung von Hausanschlüssen förderbar?

Ja, die Erschließung von Gebäuden und Wohnsitzen ist bis zum Netzabschlusspunkt (Haus) förderbar. Es gibt dafür eigene Kostenpauschalen unter „Weitere Kosten“.

3.3 Müssen Sonderpositionen, die im Rahmen der Kostenplanung hinzugefügt wurden, in der Projektbeschreibung enthalten sein?

Sonderpositionen für Leistungen abweichend vom Kostenpauschalenmodell müssen in der Projektbeschreibung und in den Anmerkungen der Leistungsposition in der Kostentabelle im eCall begründet werden. Bei der Kosteneingabe sind die Sonderpositionen den jeweiligen Hauptkostengruppen zuzuordnen.

3.4 Können Kosten für Projektmanagement-Leistungen beantragt werden?

Kosten für sämtliche Projektmanagement-Leistungen (Projektorganisation, Projektkoordination, Projektcontrolling etc.) sind in der Pauschale „Bauaufsicht und Projektmanagement“ enthalten.

3.5 Sind Kosten für Leitungsrechte förderbar?

Nein, alle Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung von Leitungsrechten und den Leitungsrechten selber sind nicht förderbar. Darunter fallen sowohl Kosten im privaten als auch im öffentlichen Bereich (z. B. Bescheidkosten).

3.6 Wann können Personenstunden (Eigenleistungen) angesetzt werden?

Sie können Personenstunden für Eigenleistungen beantragen (unter „Weitere Kosten“), sofern diese Leistungen nicht schon in den vorgegebenen Pauschalen enthalten sind. Erläutern Sie bitte in der Projektbeschreibung, wofür diese Kosten anfallen.

3.7 Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur sind nicht förderbare Kosten. Was ist unter Kosten für Mitnutzung zu verstehen bzw. gibt es hier Ausnahmen?

Sämtliche Kosten für Mitnutzung sind nicht förderbar. Beispiele der Kosten für Mitnutzung sind laufende Betriebskosten, Kosten für Kalibrierung sowie Reinigung vor dem Einblasen von Glasfaserkabeln in Bestandsrohre.

3.8 Müssen Kosten in nicht förderbaren Gebieten, z. B. für Zubringerleitungen, explizit angeführt werden?

Anteilige Kosten für Investitionen im nicht förderbaren Gebiet sind zu quantifizieren und in der Projektbeschreibung sowie wo möglich in den Anmerkungen der Leistungsposition in der Kostentabelle im eCall zu begründen.

3.9 Kann die Umsatzsteuer als förderbare Ausgabe eingereicht werden?

Wenn Sie nachweislich keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug haben und dies in den Stammdaten entsprechend ausfüllen, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Bei der Kosteneingabe im eCall unter dem Reiter „Umsatzsteuer“, „Neue Umsatzsteuerposition anlegen“ sind die Gesamtkosten abzüglich ev. Kosten für Personenstunden Eigenleistungen als „Nettobetrag“ vorgegeben. Wenn in den beantragten Gesamtkosten weitere Eigenleistungen enthalten sind, berechnen Sie die verringerte Umsatzsteuer-Basis, d. h. die Summe der Kosten für Drittleistungen, in einem

Excel-Sheet, welches Sie dem Antrag beilegen. Tragen Sie den neu berechneten Wert unter „Nettobetrag“ ein. Wählen Sie den Steuersatz (20 % oder 10 %). Sie können den USt-Steuersatz auch mit einem anderen Wert überschreiben. Falls verschiedene Steuersätze zur Anwendung kommen, fügen Sie pro Steuersatz eine Position mit dem dazugehörigen Nettobetrag ein und begründen die Anwendung unterschiedlicher bzw. von den Vorgaben abweichender Steuersätze im entsprechenden Feld.

3.10 Wie sollen die Aufteilung der förderbaren Kosten und die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Finanzierungsplanung erfolgen? Ist dabei die Verzinsung zu berücksichtigen?

Die Aufteilung der förderbaren Kosten ist prozentuell auf die Projektlaufzeit im eCall ohne Abzinsung (d. h. 100 %) einzugeben. Auch bei Eingabe der Einnahmen und Ausgaben über eine Laufzeit von 20 Jahren nach Projektende müssen keine Zinsen berücksichtigt werden. Die Abzinsung der Investitionskosten sowie der Einnahmen und Ausgaben zur Ermittlung des Barwerts erfolgt automatisch vom System. Der hierbei verwendete Kapitalkostenzinssatz beträgt 8 %. Im Rahmen der Endabrechnung ist ein aktualisierter Finanzierungsplan im Excel-Format vorzulegen (Vorlage im Downloadcenter unter Berichtslegung). Darin sind die tatsächlichen Kosten, Einnahmen und Ausgaben für die Projektlaufzeit sowie Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Projektabschluss zu erfassen.

4 STANDARDANGEBOT

4.1 Ist ein Standardangebot nur für geförderte Infrastruktur oder auch für nicht geförderte Infrastruktur zu legen?

Das Standardangebot muss die gesamte, im Fördergebiet vorhandene Infrastruktur umfassen, d. h. auch solche Infrastrukturanteile, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen errichtet wurden. Der Grund dafür liegt darin, dass größere zusammenhängende Telekommunikations-Netzinfrastrukturen angeboten werden können, was im Fall von Mitverlegungsprojekten beim ausschließlichen Angebot von geförderter Infrastruktur nicht anzunehmen ist.

4.2 Wie sind die Preise im Standardangebot festzulegen?

Für die geförderte Infrastruktur ist eine Kostenkalkulation als Grundlage für die Preisbildung bei der Antragstellung mit abzugeben. Eine Vorlage der Kalkulationstabelle und Erläuterungen dazu finden Sie unter www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/foerderwerber/index.html. Für nicht geförderte Infrastruktur ist eine vergleichbare Kostenkalkulation nicht zwingend erforderlich. Es kann auch eine Preisangabe auf der Basis plausibel argumentierter Marktpreise erfolgen. Um die erforderliche Transparenz sicherzustellen, sind die Preise für den Zugang zu geförderten Infrastrukturen und zu nicht geförderten Infrastrukturen jedenfalls getrennt auszuweisen. Gegebenenfalls kann auch ein über die Längen gewichteter Mischpreis angegeben werden, wenn die Berechnungsgrundlagen (Preise und Leitungslängen für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) transparent dargestellt werden.

4.3 Ist das Standardangebot auf NUTS3-Ebene abzugeben, kann eine Mischkalkulation für Österreich eingereicht werden?

Das Standardangebot ist auf Projektebene abzugeben. Preise für den Zugang zu geförderten Infrastrukturen und zu nicht geförderten Infrastrukturen sind getrennt auszuweisen. Gegebenenfalls ist auch die Angabe eines über die Längen gewichteten Mischpreises auf NUTS3- oder Bundeslandebene bzw. auch eines Mischpreises für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen möglich, wenn detaillierte Preiskalkulationen für sämtliche geförderte Infrastrukturen beigefügt und die Berechnungsgrundlagen (Preise und Leitungslängen für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) transparent dargestellt werden (siehe auch 4.2).

4.4 Ist ein Standardangebot, in dem kein Leerrohrzugang, sondern nur Glasfaserleitungen für Dritte angeboten werden, ausreichend?

Grundsätzlich muss ein Standardangebot den Fördergegenstand betreffen, d. h. dass auch ein Leerrohrzugang angeboten werden muss; ein reines LWL-Angebot ist nicht ausreichend. Es kann allerdings vorkommen, dass ein Leerrohrzugang bei Nachfrage weder wirtschaftlich zumutbar noch technisch machbar ist. In solchen Fällen müssen Sie das nachvollziehbar begründen.

5 BERICHTSLEGUNG UND ABRECHNUNG

5.1 Kann der Berichtszeitraum verlängert werden bzw. ist es möglich, dass weitere Monate in den Berichtszeitraum aufgenommen werden?

Nein, das ist nicht möglich. Der Berichtszeitraum kann nicht verlängert werden. Es gibt jedoch die Möglichkeit einer vorzeitigen Berichtslegung (Verkürzung des Berichtszeitraums), wenn bei bis zu zweijährigen Vorhaben mindestens 50 % der genehmigten Kosten, bei bis zu dreijährigen Vorhaben mindestens 40 % bzw. mindestens 70 % der genehmigten Kosten, bei bis zu vierjährigen Vorhaben mindestens 40 % bzw. mindestens 60 % bzw. mindestens 80 % der genehmigten Kosten erreicht werden.

5.2 In welcher Höhe können Planungskosten abgerechnet werden? Gilt bei interner Leistungserstellung der Stundensatz von 42 Euro?

Grundsätzlich werden 5 % der Gesamtkosten als Planungskosten, maximal jedoch 30.000 Euro pro vom Projekt umfasster Gemeinde als förderbare Kosten anerkannt. Wenn ein Projekt mehrere Gemeinden umfasst, gilt die Deckelung der Planungskosten somit pro Gemeinde. Bei externer Vergabe der Planungsleistungen wird anhand der Abrechnung die Wirtschaftlichkeit der Leistung geprüft. Hier kann es bei deutlicher Unangemessenheit zur Kürzung des vom externen Planer angesetzten Stundensatzes kommen. Bei interner Leistungserstellung gilt der Stundensatz von 42 Euro, d. h. es können maximal 42 Euro pro Stunde abgerechnet werden.

5.3 Wie müssen die Rechnungen für Drittleistungen aufgebaut sein? Was muss in den Rechnungen enthalten sein?

Bei Vergabe an Dritte ist die Rechnung samt einer Leistungsaufstellung beizulegen. Die Leistungsaufstellung ist so zu gliedern und aufzuschlüsseln, dass eine Zuordnung zu den Leistungen des Kostenpauschalenmodells auf Gemeindeebene und auf Hauptkostengruppenebene („Mitverlegung“, „Zusätzlicher Ausbau“, „Leerrohrsystem“ etc.) möglich ist.

5.4 Können auch Eigenleistungen abgerechnet werden? Wenn ja, in welcher Form?

Eigenleistungen können als Personenstunden oder mittels Verwendung eigener Geräte abgerechnet werden. Wenn Sie eigenes Personal für die Arbeiten einsetzen, müssen die MitarbeiterInnen Zeitaufzeichnungen auf Tagesbasis führen. Aus den Zeitaufzeichnungen muss der Projektbezug eindeutig hervorgehen und die durchgeführten Tätigkeiten sind aussagekräftig festzuhalten. Pro Stunde kann für eigene MitarbeiterInnen ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 42 Euro angesetzt werden. Dieser ist bei der Abrechnung bereits vorgegeben. Sie müssen nur noch die Gesamtstundenanzahl je MitarbeiterIn eintragen. Wenn Sie eigene Geräte für die Arbeiten verwenden, müssen Sie einen Stundensatz kalkulieren. Dieser errechnet sich aus Abschreibung, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Wartungskosten bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer lt. Anlageverzeichnis. Hierzu können Sie z. B. die Vorlagen Kalkulationsblätter K6 und K6a lt. ÖNORM B 2061 verwenden. Als Kalkulationsgrundlagen können die Werte aus der Österreichischen Baugeräteliste (ÖGBL) herangezogen werden. Die Kalkulationsformblätter und die Baugeräteliste sind als Standardvorlagen zu betrachten. Darin enthaltene lt. Sonderrichtlinie nicht förderbare Positionen, wie z. B. Zinsen (Finanzierungskosten), können nicht angesetzt werden bzw. sind die Stundensätze lt. Baugeräteliste abzüglich Zinsen anzusetzen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass beim Kostenansatz der Abschreibung die Maschine noch aktiv, d. h. in der Bilanz noch nicht vollständig abgeschrieben, ist. Ist die Maschine bereits bilanziell abgeschrieben, dürfen nur mehr die Hilfs- und Betriebsmittel sowie Wartungskosten angesetzt werden. Die Nutzung im Projekt muss aus den Zeitaufzeichnungen ersichtlich sein, Sie dürfen dazu keine kalkulatorischen Werte ansetzen. Auf Anfrage müssen Sie die Kosten, die in die Kalkulation eingeflossen sind, anhand von Belegen und Kalkulationsblättern nachweisen können.

5.5 Ist eine GPS-unterstützte Dokumentation der ausgebauten Strecken erforderlich?

Ja, eine GPS-unterstützte Dokumentation ist im Rahmen der Endberichtslegung vorzulegen. Die Ausführungspläne bzw. Vermessungspläne inklusive Detailangaben der verlegten bzw. mitbenutzen Infrastruktur müssen im elektronischen Format übermittelt werden.

5.6 Im Rahmen der Berichtsprüfung sind bei Vor-Ort-Prüfungen oder auf Aufforderung der Abwicklungsstelle Produktzertifikate der Rohre, Glasfaserkabel etc. vorzulegen. Wer darf solche Zertifikate ausstellen und was muss darin enthalten sein?

Diese Zertifikate sind von unabhängigen Prüfinstituten auszustellen. Mittels dieser Zertifikate ist von den Lieferanten der Kabelrohre, Kabelschutzrohre, Mikrorohre, Glasfaserkabel etc. die Einhaltung der im Planungsleitfaden Breitband des BMVIT angeführten Normen belegen zu lassen.

6 PROJEKTÄNDERUNGEN

6.1 Sind bei der Projektumsetzung Änderungen in der Streckenführung möglich?

Die lt. genehmigter Projektplanung zu versorgenden Wohnsitze müssen erschlossen werden. Wenn über eine andere oder zusätzliche Trasse andere oder zusätzliche Wohnsitze versorgt werden, ist diese Strecke nicht förderbar. Wenn die Anbindung der zu versorgenden Wohnsitze über eine andere als die genehmigte Trasse erfolgt, da sich z. B. Mitverlegungsstrecken geändert haben, ist dies bekanntzugeben (mit PDF-Plänen, Längen- und Kostenvergleichen der genehmigten und der neuen Trassen unter Berücksichtigung der Verlegetechniken) und zu begründen. Jede Projektänderung muss von der FFG bewilligt werden.